

## **Vereinbarung über die Beteiligung der Stadt Geisingen am Gemeinsamen Gutachterausschuss Trossingen für den nördlichen Landkreis Tuttlingen**

Zwischen der

1. Stadt Geisingen

und der

2. Stadt Trossingen,

im folgenden **Beteiligte** genannt, wird folgende Vereinbarung getroffen:

### **Präambel**

Die Städte und Gemeinden Spaichingen, Aldingen, Balgheim, Böttingen, Bubsheim, Deilingen, Denkingen, Dürbheim, Durchhausen, Egesheim, Frittlingen, Gosheim, Gunningen, Hausen ob Verena, Königsheim, Mahlstetten, Reichenbach, Talheim, Wehingen und Trossingen haben einen Gemeinsamen Gutachterausschuss sowie eine gemeinsamen Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingerichtet. Dieser nimmt für die einzelnen Gemeinden die nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.10.2017 erforderlichen Aufgaben im Wege der Aufgabenerfüllung wahr. Die Stadt Trossingen übernimmt dabei die Aufgabe der Einrichtung der Geschäftsstelle und des gemeinsamen Gutachterausschusses als erfüllende Gemeinde. Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten wurde mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 GKZ geregelt. Diese wurde durch das Landratsamt Tuttlingen als Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 09.08.2019 genehmigt.

Die Genehmigung des Beitritts der Stadt Geisingen zum Gemeinsamen Gutachterausschuss Trossingen wurde vom Landratsamt Tuttlingen mit Schreiben vom 10.05.2019 in Aussicht gestellt. Der Gemeinderat der Stadt Geisingen hat mit Beschluss vom 21.05.2019 den Beitritt beschlossen, ebenso der Gemeinderat der Stadt Trossingen mit Beschluss vom 14.10.2019.

Das Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist die Beteiligung der Stadt Geisingen an diesem Gemeinsamen Gutachterausschuss.

### **§ 1 Gemeinsamer Gutachterausschuss**

1. Der Gemeinsame Gutachterausschuss wird von der Stadt Trossingen als erfüllender Gemeinde eingerichtet. Dieser hat die Aufgabe eines gemeinsamen Gutachterausschusses aller Beteiligten nach § 192 ff. BauGB.
2. Die Stadt Geisingen hat ein Vorschlagsrecht für je einen Gutachter sowie einen Stellvertreter im Gemeinsamen Gutachterausschuss Trossingen entsprechend § 192 Abs. 2 BauGB. Die Zahl der Gutachter im Gutachterausschuss entspricht der Zahl der beteiligten Städte und Gemeinden.
3. Die Bestellung der Gutachter erfolgt durch die Stadt Trossingen als erfüllender Gemeinde. Ausschussvorsitzender ist der von der Stadt Trossingen vorgeschlagene Vertreter.
4. Der Geschäftsgang des Gemeinsamen Gutachterausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der GuAVO.

## **§ 2 Gutachterausschussbeiräte**

1. Dem Gemeinsamen Gutachterausschuss können in eigener Verantwortung Beiräte zur Vorbereitung der Verhandlungen des Gutachterausschusses zur Seite gestellt werden. Die Beteiligten können ihren bisherigen Gutachterausschuss als jeweiligen Beirat für die die jeweilige Gemarkung betreffenden Belange in der Zuständigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses bestimmen.
2. Der jeweilige Beirat wird von der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses vor einer Gutachterausschusssitzung zur Vorberatung und Stellungnahme für die die jeweilige Gemarkung betreffenden Fragestellungen aufgefordert. Diese Stellungnahmen fließen in die Beratungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses mit ein.
3. Für die Beiräte gelten die bisherigen, den jeweiligen Gutachterausschuss betreffenden Regelungen entsprechend.

## **§ 3 Geschäftsstelle**

1. Die Stadt Trossingen unterhält für die Beteiligten eine gemeinsame Geschäftsstelle des Gutachterausschusses iSd. § 192 Abs. 4 BauGB mit Sitz in Trossingen.
2. Die sächliche und personelle Ausstattung der Geschäftsstelle sowie die Gebührenhoheit obliegen der Stadt Trossingen entsprechend den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft.
3. Alle Finanzvorgänge, die die Geschäftsstelle und den Gemeinsamen Gutachterausschuss betreffen, werden im Rahmen des Haushalts- und Rechnungswesens der Stadt Trossingen abgebildet. Die Stadt Trossingen legt den Beteiligten für jedes Rechnungsjahr einen schriftlichen Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle und des Gemeinsamen Gutachterausschusses vor. Dieser Bericht umfasst auch Angaben über die Erträge und Aufwendungen sowie die Ermittlung des Abmangels und dessen Aufteilung auf die Beteiligten entsprechend § 3 Nr. 4.
4. Ein Defizit aus den für Tätigkeiten der Geschäftsstelle und des Gemeinsamen Gutachterausschusses im Haushaltsjahr verbuchten Erträgen und Aufwendungen wird von der Stadt Trossingen nach den zum 30.06. des Vorjahres vom Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahlen auf die Beteiligten aufgeteilt, diesen in Rechnung gestellt und von diesen der Stadt Trossingen erstattet.  
Etwaige Überschüsse werden auf das neue Haushaltsjahr vorgetragen.  
Die Abrechnung für ein Haushaltsjahr hat bis zum 30.06. des Folgejahres zu erfolgen. Dabei sind die im Abrechnungsbescheid bekannt gegebenen Beträge 4 Wochen nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Beginn und Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2022 möglich. Die Vertragsbeziehung zwischen den übrigen Vertragsbeteiligten wird dadurch nicht berührt.

### **§ 5 Beitritt**

Wollen weitere Gemeinden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten und die Dienste der gemeinsamen Geschäftsstelle sowie des Gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Trossingen in Anspruch nehmen, so geschieht dies durch eine entsprechende Vereinbarung dieser Gemeinde mit der Stadt Trossingen. Die beitretende Gemeinde wird entsprechend in den vorliegend vereinbarten Abmangelausgleich sowie in die Besetzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses miteinbezogen.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen rechtlich unwirksam sein, so ist sie in rechtskonformer Weise nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung umzudeuten. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen wird davon nicht berührt.

Trossingen, den

22.10.2019 gez. Bürgermeister Martin Numberger (Stadt Geisingen)

18.10.2019 gez. Bürgermeister Dr. Clemens Maier (Stadt Trossingen)

### **Genehmigung**

Die am 18. / 22. Oktober 2019 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Trossingen und der Stadt Geisingen über die Beteiligung der Stadt Geisingen am gemeinsamen Gutachterausschuss für den nördlichen Landkreis Tuttlingen wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

78532 Tuttlingen, 5. Juni 2020

Landratsamt Tuttlingen

gez. Stefan Helbig

Erster Landesbeamter

### **Hinweis zum Inkrafttreten der Vereinbarung:**

Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.